Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/7/6 4Ob85/04k, 7Ob287/06s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.2004

Norm

ZPO §234
AktG §196 Abs1
SpaltG §1

Rechtssatz

Eine Spaltung kann einer freiwilligen Veräußerung nicht gleichgehalten werden, weil sie auch gegen den Willen einer Minderheit erzwingbar (vgl § 8 Abs 1 SpaltG) und selbst im Fall einer erfolgreichen Anfechtung unumkehrbar ist (§ 14 Abs 3 SpaltG); auch gibt es bei einer Spaltung -anders als bei einem Veräußerungsvorgangkeinen Erwerber, der in die Mitgliedschaftsrechte eines Vorgängers nachrücken und für diesen noch Rechte wahren könnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/04k
  Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 85/04k
  Veröff: SZ 2004/102
- 7 Ob 287/06s
  Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 287/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119152

Dokumentnummer

JJR_20040706_OGH0002_0040OB00085_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at